

Einladung

zur 17. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am Donnerstag, 21. März 2019, im Anschluss an die gem. Sitzung des AAGBOB, AWL und Stadtbezirksrates Linden-Limmer, voraussichtlich um 14.30 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
 3. Anträge
 - 3.1. Antrag der AfD-Fraktion zur Distanzierung vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 0348/2019)
 - 3.2. Antrag der AfD-Fraktion zur Rücknahme "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" (Drucks. Nr. 0410/2019)
 4. Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ (Drucks. Nr. 0777/2019 mit 1 Anlage)
 5. Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells (Drucks. Nr. 0776/2019 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 6. Sanierung der Pavillons von Remy de la Fosse im Großen Garten (Drucks. Nr. 0790/2019 mit 2 Anlagen)
 7. Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020 (Informationsdrucks. Nr. 0792/2019)
 8. Bericht des Oberbürgermeisters

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

17. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am Donnerstag, 21. März 2019, Rathaus, Hodlersaal

Beginn 15.40 Uhr
Ende 17.15 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)	
Beigeordneter Hauptstein (Ratsherr Emmelmann)	(AfD) (CDU)	15.40 - 17.00 Uhr
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	in Vertr. für Ratsherrn Emmelmann
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	16.20 - 17.25 Uhr in Vertr. für Beigeordnete Seitz
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Klapproth	(CDU)	in Vertr. für Beigeordneten Seidel
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordneter Machentanz (Beigeordneter Seidel) (Beigeordnete Seitz)	(LINKE & PIRATEN) (CDU) (CDU)	15.40 - 17.05 Uhr

Grundmandat:

(Ratsherr Klippert) (Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER)

Gäste:

Bezirksbürgermeister Grube

Verwaltung:

Oberbürgermeister Schostok	OB
Frau Amelt	GB OB
Frau Kämpfe	GB
Herr Held	OE 15.1
Herr Krüger	OE 15.2
Frau Dr. Meschkat-Peters	OE 15.22
Frau Bullet	OE 15.23
Frau Prof. Schach	OE 15.3
Frau Kalmus	OE 15.3
Herr Sonnenberg	OE 15.5
Herr Finger	FB 30
Herr Clark	FB 46
Frau Hager	GB OB

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Anträge
- 3.1. Antrag der AfD-Fraktion zur Distanzierung vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 0348/2019)
- 3.2. Antrag der AfD-Fraktion zur Rücknahme "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" (Drucks. Nr. 0410/2019)
4. Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ (Drucks. Nr. 0777/2019 mit 1 Anlage)
5. Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells (Drucks. Nr. 0776/2019 mit 3 Anlagen)
6. Sanierung der Pavillons von Remy de la Fosse im Großen Garten (Drucks. Nr. 0790/2019 mit 2 Anlagen)
7. Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020 (Informationsdrucks. Nr. 0792/2019)
8. Bericht des Oberbürgermeisters

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsherr Spiegelhauer eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Er weist auf die Regelungen zu Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen hin. Ratsherr Spiegelhauer kündigt an, um 16:00 Uhr eine Sitzungsunterbrechung für den VA stattfinden zu lassen. Die Tagesordnung wird mit dieser Anmerkung beschlossen.

TOP 2.

EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

Keine Wortmeldungen.

TOP 3.

Anträge

TOP 3.1.

Antrag der AfD-Fraktion zur Distanzierung vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 0348/2019)

Beigeordneter Hauptstein bringt den Antrag ein.

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über den Antrag abstimmen.

Dieser wird mit 1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag,

sich eindeutig und sichtbar vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover zu distanzieren.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 3.2.

Antrag der AfD-Fraktion zur Rücknahme "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" (Drucks. Nr. 0410/2019)

Beigeordneter Hauptstein bringt den Antrag ein. Er sagt, die Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache verkompliziere die Sprache. Man unterstelle allen Frauen, dass sie nicht fähig seien zu verstehen, dass das generische Maskulinum sie nicht ausschließe.

Beigeordnete Kastning sagt, mit dieser Empfehlung leite man einen kulturellen Wandel und Fortschritt ein. Sie empfinde den Antrag als Ablenkung der geleisteten Arbeit durch die Verwaltung.

Ratsherr Wruck unterstützt den Antrag der AfD-Fraktion. Ein kultureller Wandel solle mit Vernunft stattfinden, mit dem Sternchen würden traditionelle und bewährte Werte umgeworfen.

Ratsherr Klapproth sagt, die CDU-Fraktion lehne die Empfehlung für eine geschlechtergerechte Sprache ab, würde aber dem Antrag der AfD-Fraktion nicht zustimmen, da dieser inhaltlich nicht geteilt werde.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über den Antrag abstimmen.

Dieser wird mit 1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag,

dass die Stadtverwaltung angewiesen wird, die am 18. Januar 2019 herausgegebene neue "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" schnellstmöglich und komplett zurückzuziehen.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- Sitzungsunterbrechung für den Verwaltungsausschuss -

TOP 4.

Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ (Drucks. Nr. 0777/2019 mit 1 Anlage)

Beigeordneter Hauptstein finde es merkwürdig, wenn von EU gesprochen werde und ganz Europa gemeint sei. Es fehle ein differenzierter Blick auf die EU.

Ratsherr Klapproth sagt, die EU sei das Beste, was uns passieren könne. Das Bündnis sei jetzt sehr sinnvoll.

Beigeordnete Kastning meint, der Beitritt sei eine Initiative, die die internationale Vernetzung stärke. Es sei gut, sich für Europa stark zu machen.

Ratsherr Wruck sagt, ein Loblied auf Europa sei fehl am Platz. Auf europäischer Ebene würden Entscheidungen über die Köpfe hinweg getroffen.

Ratsherr Dr. Gardemin merkt an, es müsse daran gearbeitet werden, dass Europa stärker werde. Der Beitritt zu dem Bündnis sei eine Stärkung des europäischen Gedankens.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Drucksache Nr. 0777/2019 abstimmen.

Diese wird mit 10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Antrag,

dem Beitritt der Landeshauptstadt Hannover zu dem Bündnis „Niedersachsen für Europa“ gemäß der als Anlage beigefügten Erklärung zuzustimmen.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.

Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells (Drucks. Nr. 0776/2019 mit 3 Anlagen)

Beigeordneter Machentanz lobt die Verwaltung und befürwortet die Unterzeichnung. Der Stadtbezirksrat Linden-Limmer habe sich erfolgreich als atomwaffenfreie Zone ausgesprochen.

Beigeordneter Hauptstein empfinde es als Bevormundung anderer Städte und spricht sich dagegen aus.

Ratsherr Dr. Gardemin widerspricht Beigeordnetem Hauptstein und sagt, es sei die Aufgabe einer Stadt, sich zu Entwicklungen der aktuellen Zeit zu äußern, auch wenn es nur im Rahmen eines kleinen Beitrages sei.

Beigeordneter Hauptstein sagt, es sei weder ein Statement für / gegen Atomwaffen. Er sei dafür, den Staaten die Souveränität zu lassen. Hier gehe es um reine Symbolpolitik und Ressourcenverschwendung innerhalb der Verwaltung.

Beigeordnete Kastning entgegnet, es gehe nicht darum, die Souveränität abzusprechen. Ein gesellschaftlicher Diskurs könne solche Themen ansprechen.

Ratsherr Klapproth merkt an, bei der Drucksache gehe es um ein Signal und darum, die Meinung kundzutun. Je mehr Städte sich dazu äußern, desto stärker werde ein solches Signal.

Ratsherr Engelke sagt, es sei wichtig, auch als kleiner Baustein die Stimme zu heben.

Ratsherr Wruck bittet darum, alle Meinungen zu akzeptieren.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Beschlussdrucksache Nr. 0776/2019 abstimmen.

Diese wird mit 10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Antrag,

der Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells durch die Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.

Sanierung der Pavillons von Remy de la Fosse im Großen Garten (Drucks. Nr. 0790/2019 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Engelke fragt, was unter der Bezeichnung SiGeKo in der Kostenübersicht unter den Baunebenkosten zu verstehen sei.

Herr Clark antwortet, dass dies die Kosten für einen*eine Sicherheitsbeauftragten*e auf der Baustelle seien.

Ratsherr Dr. Gardemin fragt, was mit der historischen Decke passiere.

Herr Clark entgegnet, dass diese stark abgeblättert sei und wiederhergestellt werde.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Beschlussdrucksache Nr. 0790/2019 abstimmen.

Diese wird einstimmig beschlossen.

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gemäß § 12 der GemHKVO zur Sanierung der Gartenpavillons Remy de la Fosse in Höhe von 1.067.000 € (inkl. Sicherheitszuschlag) und
2. der Mittelfreigabe sowie dem Baubeginn zuzustimmen.
3. 10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.

Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020 (Informationsdrucksache Nr. 0792/2019)

Herr Oberbürgermeister Schostok bringt die Drucksache ein und stellt diese anhand einer Präsentation vor (s. Anlage).

Der Ausschuss hat die Drucksache zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.

Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Sonnenberg berichtet über das anstehende Schützenfest. Mit dem Fahrgeschäft "Dr. Archibald" habe man eine besondere Neuheit auf dem Platz. Die Volksbank habe das Fahrgeschäft mit einem Sponsoring unterstützt. Weiter berichtet er, dass die Internetseite komplett überarbeitet worden sei und das Schützenfest ökologischer werden solle, dabei bezieht er sich u.a. auf den bestmöglichen Verzicht von Plastikmüll und die Nutzung von Ökostrom. Zudem berichtet er, dass man bei rund 600 Bewerbungen nicht ganz 220 Verträge zusammen mit der Vergabekommission abgeschlossen habe.

Ratsherr Engelke sagt, dass am Rundteil was passieren müsse.

Ratsherr Dr. Gardemin fragt, ob "Dr. Archibald" die herkömmlichen Geisterbahnen ersetze.

Herr Sonnenberg antwortet, dass bei einem solchen Fahrgeschäft weitere Geisterbahnen nicht mehr kommen würden.

Bürgermeisterin Kramarek fragt, ob sich bezüglich des Sicherheitskonzeptes zum Vorjahr etwas geändert habe.

Herr Sonnenberg entgegnet, dass die Maßnahmen des Vorjahres beibehalten würden.

Es wurde berichtet.

Ratsherr Spiegelhauer schließt die Sitzung um 17:15.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Tegtmeyer-Dette

Hager
(Protokoll)



2019-03-21 Anlage_Präsentation AAGBOB Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm Mein Hannover 2030.pdf



**Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm
„Mein Hannover 2030“ 2019/2020**

Rückblick – Arbeitsprogramm 2017/2018

- **2017 erstes gesamtstädtisches Arbeitsprogramm der Stadtverwaltung**

- kontinuierliche und transparente **Umsetzung** der Ziele und Strategien aus dem Stadtentwicklungsdialog „Mein Hannover 2030“
- **42 Vorhaben** in 6 Handlungsfeldern und 5 Querschnittsthemen



- **Umsetzung...**

- ...Vorhaben realisiert
- ...Vorhaben erst konzeptioniert dann in die Verwaltungsarbeit überführt
- ...Vorhaben aktualisiert und Bestandteil des neuen Arbeitsprogramms



Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020

Inklusion, Integration und Teilhabe

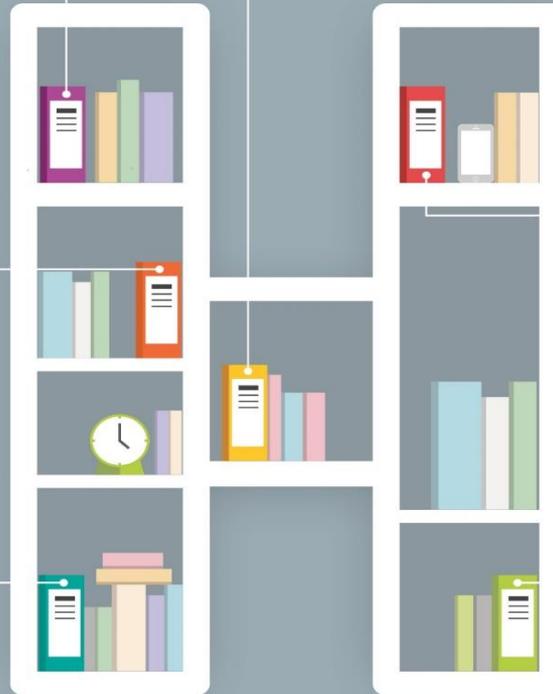
- Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans
- Altersgerechte Quartiersentwicklung
- Ausbildungsinitiative im Rahmen der Generalistik
- Bürgerschaftliches Engagement
- Digitalisierung in der Seniorenarbeit
- Einbürgerungsoffensive
- Familienfreundliche und -gerechte Stadt
- „Jugend lebt Stadt – jugendgerechtes Hannover“
- Ohne Wohnung in Hannover – Umgang mit Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Präventive Ansätze in der Demenzversorgung
- Quartierszentrenbildung / Ambulante Gesundheits- und Pflegezentren
- Seniorenplan 2021
- Umsetzung Teilhabechancengesetz (Sozialer Arbeitsmarkt)
- Zukunftsorientierte Ausrichtung des Angebotsportfolios „Städtische Alten- und Pflegezentren“

Finanzen

- Digitalisierung von Bürgerservices und Finanzen
- Haushaltssicherung
- Investitionsmemorandum „Umsetzungskonzept 2017-2026: 500 plus“

Bildung und Kultur

- Bildungsbüro
- Gesamtaktionsprogramm Herrenhäuser Gärten
- House of Music / Sounds
- Kulturentwicklungsplan 2030
- Kulturhauptstadt 2025
- Medienentwicklungsplan – Evaluation und Rollout
- Schulen mit besonderen Herausforderungen / Schule Plus
- Umsetzung Sanierungsprogramm für Schulteilertter“
- VHS Raum“
- Weiterentwicklung des Schützenfests



Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt

- Nachhaltigkeitsbericht der Landeshauptstadt Hannover
- Gewerbeflächenentwicklung
- Handlungskonzept „Internationale Stadt“
- Elektromobilität „Hannover stromert“
- Masterplan 100 % für den Klimaschutz
- Weiterentwicklung Wochenmärkte
- Weiterentwicklung Ordnungskonzept

Stadtverwaltung 2030

- Elektronische Akte Ausländerbehörde
- Neubau der Regionsleitstelle Hannover
- Personalgewinnung und -bindung
- INTERSCHUTZ 2020 und 29. Deutscher Feuerwehrtag
- Verwaltungsstrategie zur Digitalisierung der Landeshauptstadt Hannover
- Verstärkung der Beteiligung
- Digitale Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur

- Entwicklung und Aufbau eines Verkehrsmanagementsystems
- Fortschreibung des Bäderkonzeptes
- Hannoversche Wohnungsbauoffensive 2016: Kronsberg-Süd
- Hannoversche Wohnungsbauoffensive 2016: Wasserstadt Limmer
- Perspektive Ihme-Zentrum
- Umsetzung Sportentwicklungsplanung
- Urbane Logistik
- Gestaltungswettbewerb Steintor
- Stadtentwicklungsbericht

Wirtschaft,
Arbeit,
Wissenschaft
und Umwelt

- Nachhaltigkeitsbericht der Landeshauptstadt Hannover
- Gewerbeflächenentwicklung
- **Handlungskonzept „Internationale Stadt“**
- Elektromobilität „Hannover stromert“
- Masterplan 100 % für den Klimaschutz
- Weiterentwicklung Wochenmärkte
- Weiterentwicklung Ordnungskonzept

Handlungskonzept „Internationale Stadt“

Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt



Handlungskonzept „Internationale Stadt“

Ziele

- Stärkung der Attraktivität als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusstandort
- Verantwortung übernehmen in Europa und der Welt

Umsetzung

- Beitritt zum Netzwerk EUROCITIES
 - Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten auf Gestaltung und Gesetzgebung der EU
 - Kooperationen bei Projekten stärken
 - Fördermittel akquirieren
- Personalentwicklung > sprachliche und fachliche Kompetenzen stärken
- Veranstaltungen z.B. Europafest

Bildung und Kultur

- Bildungsbüro
- **Gesamtaktionsprogramm Herrenhäuser Gärten**
- House of Music / Sounds
- Kulturentwicklungsplan 2030
- Kulturhauptstadt 2025

Bildung und Kultur



Bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Ortes

- historische Wiederherstellung und Erneuerung des Gartentheaters
- Umsetzung der Entscheidung des Preisgerichts über die Entwürfe zum Architektenwettbewerb Schauhaus im Berggarten
- Entwicklung der KunstFestSpiele Herrenhausen als nationale und europäische Marke
- Öffnung der Gärten für neue Besucher*innengruppen und Veranstaltungsformate

Bildung und Kultur

2/2

- Medienentwicklungsplan – Evaluation und Rollout
- Schulen mit besonderen Herausforderungen / Schule Plus
- Umsetzung „Sanierungsprogramm für Schultoiletten“
- VHS Raum³
- Weiterentwicklung des Schützenfestes

Bildung und Kultur



Nachhaltigkeit und ein neues ökologisches Konzept für 2019

- Verbot von Einwegmaterialien aus Plastik
- Speise- und Getränkeausgabe nur in Mehrweg-, essbaren oder kompostierbaren Behältnissen
- Versorgung des Schützenfestes mit Ökostrom

Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur

1/2

- Entwicklung und Aufbau eines Verkehrsmanagementsystems
- Fortschreibung des Bäderkonzeptes
- Hannoversche
- Wohnungsbaupoffensive 2016: Kronsberg-Süd
- Hannoversche
- Wohnungsbaupoffensive 2016: Wasserstadt Limmer
- **Perspektive Ihme-Zentrum**

Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur



Verantwortung für das Ihme-Zentrum

- Stadt ist und bleibt Ankermieterin
- kritische Begleitung der Zusagen und der Aufgaben des neuen Mehrheitseigentümers
- neue Perspektiven und Nutzungsmöglichkeiten entwickeln

Umsetzung „Verwaltungsstrategie zur Digitalisierung der Landeshauptstadt Hannover“

Stadtverwaltung 2030

- Elektronische Akte
Ausländerbehörde
- Neubau der Regionsleitstelle
Hannover
- Personalgewinnung und -
bindung
- INTERSCHUTZ 2020
und 29. Deutscher
Feuerwehrtag
- Umsetzung
„Verwaltungsstrategie zur
Digitalisierung der
Landeshauptstadt Hannover“
- Verstetigung der Beteiligung
- Digitale Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit

Umsetzung „Verwaltungsstrategie zur Digitalisierung der Landeshauptstadt Hannover“

Stadtverwaltung 2030



Schwerpunkte

- Digitalisierung der Dienstleistungen
- Einführung der digitalen Aktenführung durch DMS
- Verankerung in der Verwaltung
- Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur

Ziel

- bis Ende 2020 mit Akteur*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft eine gesamtstädtische „Digitale Agenda“ auf den Weg bringen

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 14.01.2019

Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste Ratsversammlung

Distanzierung vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover

Die Ratsversammlung möge beschließen,

sich eindeutig und sichtbar vom Eintrag des Herrn Cohn-Bendit ins Goldene Buch der Stadt Hannover zu distanzieren.

Begründung:

Der Eintrag ins Goldene Buch der Stadt ist Ehrengästen vorbehalten. Herrn Cohn-Bendit den Status eines Ehrengastes unserer Stadt zu verleihen, kommt der würdigenden Anerkennung seiner Vita gleich. Mit einem solchen Bekenntnis darf sich Hannover nicht identifizieren. Herr Cohn-Bendit ist eine moralisch fragwürdige Persönlichkeit.

Herr Cohn-Bendit ist ein deutsch-französischer Publizist und grüner Politiker sowie ehemaliger EU-Parlamentarier. Als Studentensprecher prägte er maßgeblich die 68er. Er wurde als Rädelsführer gewalttätiger Ausschreitungen aus Frankreich ausgewiesen und schloss sich der „Spontibewegung“ (linksergerichtete Aktivisten) in Frankfurt an. So wurde Herr Cohn-Bendit zu einer der führenden Persönlichkeiten der neugegründeten Grünen. In diesen Kreisen outete er auch seine pädophilen Neigungen. Im Übrigen versuchten Teile der Grünen bis weit in die achtziger Jahre, den Missbrauchs-Paragrafen 176 des StGB abzuschaffen. Vorwürfe der Pädophilie hat Herr Cohn-Bendit bis heute nicht glaubhaft entkräftet. Akten zu seiner pädophilen Vergangenheit sind für Jahrzehnte gesperrt worden.¹

¹ <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/cohn-bendits-paedophile-aeusserungen-danys-phantasien-und-traeume-12164560.html>.

Einige Aussagen des Herrn Cohn-Bendit lassen erahnen, dass diese Sperrung wohl gute Gründe hat:

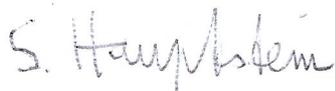
„Es ist mir mehrmals passiert, dass einige Kinder meinen Hosenlatz geöffnet und angefangen haben, mich zu streicheln.“²

„Aber, wenn ein kleines fünfjähriges Mädchen beginnt, sie auszuziehen: Es ist großartig, weil es ein Spiel ist. Ein wahnsinnig erotisches Spiel.“³

Pädophile Handlungen sind sexueller Missbrauch von Kindern und als solche gemäß § 176 StGB strafbar. Personen des öffentlichen Lebens, die nicht unmissverständlich und abschließend den Vorwurf solcher Handlungen entkräften können oder wollen, sind aufs Schärfste zu ächten; ohne klare Distanzierung kommen etwaige Einträge solcher Personen im Ehrenbuch einer Stadt einer unzumutbaren offiziellen Anerkennung deren öffentlich vorgetragener päderastischer Gedankenspiele gleich.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist in Anlehnung an den Umgang der Stadt Hannover mit Einträgen von Nazi-Größen ins Goldene nunmehr eine eindeutige und sichtbare Distanzierung vom Eintrag Cohn-Bendits angebracht.

Mit freundlichem Gruß



Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH
Bezirksratsherr im Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

² <https://www.emma.de/artikel/daniel-cohn-bendit-ich-hatte-lust-264015>

³ <http://www.taz.de/!5069298/>

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Tramplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 05.02.2019

Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste Ratsversammlung

Rücknahme "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache"

Die Ratsversammlung möge beschließen,

dass die Stadtverwaltung angewiesen wird, die am 18. Januar 2019 herausgegebene neue "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" schnellstmöglich und komplett zurückzuziehen.

Begründung:

Die Empfehlung steckt voller Kuriositäten, Absurditäten, voller Unlogik, sie verletzt das Sprachgefühl gröblich - und auch die Rechtschreibregeln. Mit Beispielen ließen sich Seiten füllen, hier nur einige wenige. Etwa: "der*die Ingenieur*in"; oder: aus Wählern werden Wählende, somit aus dem Wählerverzeichnis das Wählenden Verzeichnis, was schlicht logischer Unsinn ist, da nicht jeder, der in diesem Verzeichnis steht, auch tatsächlich wählt; oder: die kurze Atempause, die beim Vorlesen den "Gender Star" kennzeichnen soll, welcher das bisher verwendete Binnen-I ersetzen soll (was seinerseits schon lächerlich genug war und ist). Usw., usf.

Diese neue "geschlechtergerechte Sprache" erschwert die Kommunikation, sie macht Texte komplizierter und schwerer verständlich, sie erfordert zusätzlichen Aufwand nicht nur beim Lesen und Sprechen, sondern auch beim Verfassen und Vorlesen von Texten, sie erhöht somit den bürokratischen Aufwand und letztlich auch die Kosten. Selbst aus der SPD kommt Kritik: Der niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil warnte davor, dass sich die Sprache zu sehr von der Alltagssprache der Menschen entfernen könne.

Hannover hat sich mit diesem Fehlgriff bundesweit zum Gespött gemacht. In zahlreichen Medien wurden Kübel von Hohn und Häme vergossen. Die Auswirkungen auf das Image Hannovers sind verheerend. Selbst im deutschsprachigen Ausland wurde man aufmerksam: Die Neue Zürcher Zeitung etwa meinte, hier handele es sich nicht um eine Innovation im Interesse der Bürger, sondern einen Akt vorausseilenden Gehorsams gegenüber dem Zeitgeist.

Die Reaktionen in den Leserbriefspalten der lokalen Presse sind ganz überwiegend ablehnend. Die Politik entfremdet sich weiter vom "normalen Bürger", sie kapselt sich weiter in ihrer links-grün-feministischen Blase ab. Der Oberbürgermeister sollte Einsicht zeigen und zurückrudern. Aber das wird er natürlich nicht tun, er begrüßt den absurden Unfug ja ausdrücklich. Dann müsste er sich konsequenterweise auch ab sofort Oberbürger*innenmeister nennen, da er doch alle "Einwohnenden" repräsentieren will.

Mit freundlichem Gruß


Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH
Bezirksratsherr im Stadtbezirk Südstadt-Bult

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
(zur Kenntnis)

Nr. 0777/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“

Antrag,

dem Beitritt der Landeshauptstadt Hannover zu dem Bündnis „Niedersachsen für Europa“ gemäß der als Anlage beigefügten Erklärung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Von dem Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Das Bündnis „Niedersachsen für Europa“ ist eine Initiative der niedersächsischen Landesregierung, der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, des Katholischen Büros Niedersachsen, des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt (DGB) und der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN). Sie wurde am 21. Januar 2019 gestartet.

In dem wichtigen Jahr der Europawahl steht die Europäische Union vor großen Herausforderungen, wie dem Austritt des Vereinigten Königreichs, die Erfolge nationalistischer Parteien in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten zu wichtigen Themen wie der Migrations- und Asylpolitik oder die wachsende Kluft zwischen der Europäischen Union und ihren Bürger*innen.

Vor diesem Hintergrund will das Bündnis ein starkes Zeichen für Europa setzen. Ziel ist es, die Bürger*innen in Niedersachsen über die Europäische Union, ihre Funktionsweise, ihre Institutionen und ihre Verdienste zu informieren. Zugleich möchten die Initiatoren für die Teilnahme an der Europawahl am 26. Mai 2019 werben und die Bürger*innen dazu ermuntern, sich an der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union zu beteiligen.

Das Bündnis „Niedersachsen für Europa“ soll über das ganze Jahr 2019 bestehen. Über die Europawahl im Mai hinaus sind wichtige Themen wie die Auswirkungen des Brexits in Niedersachsen, die Benennung der neuen Europäischen Kommission oder die Entscheidungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU und das Budget für die EU-Kohäsionspolitik gleichermaßen für das Bündnis relevant.

Alle Verbände, Netzwerke, Institutionen und Vereinigungen, aber auch Einzelpersonen, die sich mit den Zielen des Bündnisses und dem Gründungs memorandum (Anlage 1) identifizieren, sind eingeladen, dem Bündnis beizutreten und ihre Aktivitäten unter das Motto „Niedersachsen für Europa“ zu stellen. Das Bündnis „Niedersachsen für Europa“ ist überparteilich. Ausgenommen sind politische Parteien, insbesondere, wenn sie zur Europawahl antreten, sowie Personen, die bei der Wahl kandidieren.

Mit dem Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, das Bündnis und seine Ziele zu unterstützen, beispielsweise durch die Organisation von Veranstaltungen. Dafür können Sie das Bündnis-Logo nutzen und damit die Sichtbarkeit und Strahlkraft der Initiative erhöhen sowie deutlich machen, welche große Wertschätzung die Europäische Union erfährt und wie engagiert die Menschen in Niedersachsen sind.

Zudem werden die Initiativen der Bündnispartner*innen auf der Homepage des Bündnisses (www.niedersachsen-fuer-europa.de) veröffentlicht und Informations- und Werbematerial zur Verfügung gestellt. Das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung koordiniert das Bündnis.

Am 11. März 2019 hatten sich 80 Mitglieder dem Bündnis bereits angeschlossen, darunter mehrere lokale und regionale Gebietskörperschaften wie die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg oder die Region Hannover.

Ein Beitritt der Landeshauptstadt Hannover würde das europäische Engagement der Stadt fortsetzen und stärken. Im Rahmen der europaweiten Debatte über die Zukunft der Europäischen Union und im Hinblick auf die Europawahl intensiviert die Landeshauptstadt ihre Europaaktivitäten. Hier sind beispielsweise die folgenden bisherigen und kommenden Veranstaltungen zu nennen:

- September 2018: Veranstaltungsreihe zum Europäischen Kulturerbejahr;
- Oktober 2018: EU-Bürgerdialog zur Zukunft Europas und Veranstaltung zu der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft;
- November 2018: Bürgerdialog zur EU-Kohäsionspolitik und Veranstaltung mit Jugendlichen zur Überreichung der Ehrenfahne des Europarats (Auszeichnung für das Europa-Engagement der Stadt);
- März 2019: Ausstellung „Europa-Caricade“ zu europäischen Karikaturen in den Medien und Veranstaltung zur rumänischen EU-Ratspräsidentschaft;
- April 2019: Beteiligung an den Europa-Aktionstagen in den berufsbildenden Schulen in Hannover;
- Mai 2019: Europafest auf dem Opernplatz, in Kooperation mit der Region Hannover und dem Europäischen Informations-Zentrum. Das Bündnis „Niedersachsen für Europa“ nimmt mit einem Stand an dem Europafest teil.

Darüber hinaus wäre das sichtbare und verstärkte Engagement der Landeshauptstadt Hannover für Europa durch den Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen für Europa“ im Sinne der Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 und ihrer Leitidee „Hier, jetzt, alle für Europa“.

15.2
Hannover / 11.03.2019

Das vereinte Europa steht für die längste Zeit ohne Krieg in der Geschichte Deutschlands und großer Teile des Kontinents. Die Europäische Union ist zum Synonym geworden für das erfolgreiche Bestreben, Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte umzusetzen. Die Vollendung der Deutschen Einheit war nur möglich in einem sicheren und freien Europa.

Zu Recht ist die Union im Jahr 2012 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden. Sie hat Europa von einem Kontinent der Kriege in einen Kontinent des Friedens verwandelt.

Die Europäische Union kann und muss sich wie schon in den letzten Jahrzehnten auch in Zukunft stabil weiterentwickeln. Die Europäische Union garantiert ihren mehr als 500 Millionen Einwohnern einen Grad an Freiheiten, den die Generationen vorher niemals kannten. Die EU steht für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Union bildet einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, der zum Nutzen aller Mitgliedsstaaten weiterhin auf Kooperation statt Konfrontation setzen und den sozialen Fortschritt fördern muss. Sie fördert die Wissenschaft und Forschung, die wirtschaftliche Entwicklung in allen Regionen Europas und die ländlichen Räume in allen Mitgliedstaaten mit Millionensummen.

Wir stehen zu diesen gemeinsamen Errungenschaften, zu den europäischen Institutionen und zum Europäischen Parlament.

Wir wollen ein Zeichen setzen für dieses Europa, unser gemeinsames Zuhause. Deshalb versammeln wir uns unter dem Motto ‚Niedersachsen für Europa‘.

Europa steht in diesem Jahr vor großen Herausforderungen. Es wird von außen und von innen in Frage gestellt. Der beabsichtigte Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union würde eine schmerzhaft Zäsur darstellen, deren Reichweite noch gar nicht ermessen werden kann. Gleichzeitig ist die Union gefordert, sich zu reformieren. Ihre Verantwortlichen müssen um ihre Akzeptanz in der Bevölkerung werben und die Menschen immer wieder neu für die europäische Idee gewinnen.

Wir wollen ein starkes Europa, das seine internationale Verantwortung wahrnimmt. Wir wollen ein Europa, in dem wir gut, frei und sicher leben und arbeiten können.

Wir wollen uns konstruktiv in die Debatte über Europas Zukunft einbringen. Wir wollen über die Europäische Union informieren, ihre Verdienste würdigen und uns über Verbesserungen austauschen. Wir stehen dabei auf dem Boden des Grundgesetzes, das die Bundesrepublik Deutschland zur Mitwirkung am europäischen Integrationsprozess verpflichtet.

Wir nehmen diese Verpflichtung an und laden alle europafreundlichen Kräfte in Niedersachsen dazu ein, daran mitzuwirken.

Hannover, den 21. Januar 2019

Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident

Landesbischof Ralf Meister
Konföderation der evangelischen
Kirchen in Niedersachsen

Bischof Dr. Heiner Wilmer
Bistum Hildesheim

Dr. Mehrdad Payandeh
Deutscher Gewerkschaftsbund
Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Dr. Volker Müller
Unternehmerverbände
Niedersachsen e.V.

Dr. Bernd Althusmann
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Birgit Honé
Ministerin für Bundes und Europaange-
legenheiten und Regionale Entwicklung

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
(zur Kenntnis)

Nr. 0776/2019

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells

Antrag,

der Unterzeichnung des ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städteappells durch die Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Unterzeichnung des Städteappells der International Campaign to Abolish Nuclear Weapons berücksichtigt die Interessen von Frauen und Männern in gleichem Maße.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die *International Campaign to Abolish Nuclear Weapons* (ICAN) ist ein globales Bündnis von 532 Partnerorganisationen in mehr als 103 Ländern. Das von Hiroshima 1982 gegründete weltweite Städtebündnis Mayors for Peace, in dem Hannover die Rolle eines Vizepräsidenten wahrnimmt, ist eine der Partnerorganisationen.

ICAN war Initiator des am 7. Juli 2017 von den Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrags (Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons). Im Kern verbietet der Vertrag die Herstellung, die Erprobung, den Besitz, den Einsatz sowie die Androhung eines Einsatzes von Atomwaffen. Darüber hinaus untersagt er den Transfer über und die Stationierung von Atomwaffen im eigenen Staatsgebiet. Staaten, die beim Beitritt zum Vertrag Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, diese zu zerstören. Opfern von Atomwaffentests oder -einsätzen wird medizinische, psychologische, wirtschaftliche und soziale Hilfe geleistet. Atomar kontaminierte Gebiete müssen saniert

werden. In dem Vertrag werden Atomwaffen ausdrücklich geächtet. Damit werden Atomwaffen als letzte aller Massenvernichtungswaffen verboten. (Quellen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017): Aktueller Begriff: Der neue Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen, Nr. 23/17, 20. September 2017, online unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/527054/fe7a41a4d3222e6a3754583386f737ba/Atomwaffenverbotsvertrag-data.pdf>. ICAN Deutschland, 7. Juli 2017, Der Verbotsvertrag im Überblick, online unter: <https://www.icanw.de/neuigkeiten/faq-zur-verabschiedung-der-vertrages/ICAN/>)

Der Vertrag liegt seit dem 20. September 2017 zur Unterschrift aus und ist bislang (Stand 8. März 2019) von 70 Staaten unterzeichnet und von 22 Staaten ratifiziert worden. Sobald 50 Staaten den Vertrag ratifiziert haben, tritt er in Kraft. ICAN erhielt für ihre Arbeit, mit der sie auf die katastrophalen humanitären Konsequenzen eines jeglichen Einsatzes von Atomwaffen aufmerksam machten und für ihre Bemühungen, ein vertragliches Verbot solcher Waffen zu erreichen, 2017 den Friedensnobelpreis. Nunmehr ruft ICAN weltweit Städte auf, den Atomwaffenverbotsvertrag im Rahmen eines Städteappells zu unterstützen:

“Unsere Stadt/unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellt. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Weltweit haben sich bereits 31 (Stand 8. März) Städte unter anderem London, Manchester, Sydney, Washington D.C., aber auch deutsche Städte wie Mainz, Wiesbaden, Potsdam, Köln und Marburg dem Appell angeschlossen.

Städte sind durch ihre Wirtschaftskraft, Infrastruktur und hohe Einwohner*innenzahlen herausgehobene Ziele im Fall eines atomaren Angriffs. Schon seit den 1980er Jahren hat sich Hannover im Städtebündnis Mayors for Peace aktiv in den Diskurs um die Abrüstungsthematik und den Schutz der Einwohner*innen der Städte vor der nuklearen Bedrohung eingesetzt.

Nach Schätzungen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI (*Stockholm International Peace Research Institute*) aus dem Jahr 2018 verfügen die neun Atomwaffenstaaten USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China, Indien, Pakistan, Israel und Nordkorea über 14.465 Atomwaffen. Im Vergleich zu 2017 sind dies nach SIPRI zwar 470 Atomwaffen weniger, dafür werden aber die vorhandenen Nuklearwaffen modernisiert. (Quelle: SIPRI Yearbook 2018: Armaments, Disarmament and International Security, Kurzfassung auf Deutsch, S.11)

Bislang ist die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (Atomwaffenverbotsvertrag) nicht beigetreten. Die Bundesregierung hält stattdessen am Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV), auch als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, fest und will diesen stärken. Der Vertrag von 1968 sieht im Kern vor, dass die teilnehmenden Atomwaffenstaaten (USA, Russland, China, Frankreich, Großbritannien) das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung verfolgen. Nichtkernwaffenstaaten verpflichten sich, auf den Erwerb von Nuklearwaffen zu verzichten. 190 Staaten gehören dem NVV an, Indien, Pakistan, Israel und Südsudan sind nicht beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Vertrag am 2. Mai 1975 beigetreten.

Als Vizepräsident des Mayors for Peace Netzwerkes und Lead City für Deutschland engagiert sich die Landeshauptstadt Hannover an der Seite ihrer Partnerstadt Hiroshima und über 7.700 weiteren Städten aus 163 Staaten mit über 1 Milliarde Bewohner*innen bereits seit 1982 für die Abschaffung von Atomwaffen und für eine friedliche Welt. Ein völkerrechtliches Verbot von Atomwaffen wird laut einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa von 2016 auch von 93 % der deutschen Bevölkerung befürwortet. Im Mayors for Peace Action Plan (2017-2020) wurde festgehalten, dass alle Staaten, die noch nicht dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetreten sind, durch die Mayors for Peace Mitglieder aufgefordert werden, diesen Schritt „schnellstmöglich“ zu vollziehen. Mit dem ICAN Städteappell wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Atomwaffenverbotsvertrag beizutreten.

Die Unterzeichnung des ICAN Städteappells durch die Mayors for Peace Stadt Hannover unterstützt damit das gemeinsame Ziel der Organisationen, eine Welt ohne Atomwaffen zu verwirklichen.

15.2
Hannover / 11.03.2019

Australien

1. Inner West, NSW
2. Blue Mountains, NSW
3. Darebin, VIC
4. Fremantle, WA
5. Melbourne, VIC
6. Moreland, VIC
7. Randwick, NSW
8. Sydney, NSW
9. Wollongong, NSW
10. Yarra, VIC
11. Yarra Ranges, VIC

Deutschland

12. Mainz
13. Marburg
14. Wiesbaden
15. Potsdam
16. Köln

Japan

17. Hiroshima
18. Nagasaki

Kanada

19. Toronto
20. Cape Breton, Scotia

Norwegen

21. Trondheim
22. Tromsø

Spanien

23. Granollers
24. Zaragoza

Schweiz

25. Genf

Vereinigtes Königreich

26. Manchester
27. Renfrewshire

USA

28. Baltimore, MA
29. Los Angeles, CA
30. Ojai, CAh
31. Washington D.C.



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Juli 2017

Deutsch
Original: Englisch

Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung

New York, 27.-31. März und 15. Juni-7. Juli 2017
Tagesordnungspunkt 9

Verhandlungen nach Ziffer 8 der Resolution 71/258 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2016 über eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags,

entschlossen, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen,

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen und in Anerkennung der sich daraus ableitenden Notwendigkeit, diese Waffen vollständig zu beseitigen, was nach wie vor der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden,

eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffen ausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass den katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen haben und dass sie unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen treffen, darunter aufgrund der ionisierenden Strahlung,

in Anerkennung der ethischen Gebote für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein globales öffentliches Gut höchsten Ranges ist und nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient,

* Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, New York. Die amtliche deutsche Fassung erscheint erst nach Abstimmung mit und zwischen den deutschsprachigen Unterzeichnerstaaten.



eingedenk des unannehmbaren Leids und Schadens, die den Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie den von Kernwaffenversuchen betroffenen Menschen zugefügt wurden,

in Anbetracht der überproportionalen Auswirkungen von Kernwaffenaktivitäten auf indigene Völker,

bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten müssen,

gestützt auf die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, das Unterscheidungsgebot, das Verbot unterschiedsloser Angriffe, die Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und die Regeln zum Schutz der natürlichen Umwelt,

in der Erwägung, dass jeder Einsatz von Kernwaffen gegen die auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln des Völkerrechts verstieße, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen außerdem ein abscheulicher Affront gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens wäre,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern sind, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die am 24. Januar 1946 verabschiedete erste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen und spätere Resolutionen, in denen die Beseitigung der Kernwaffen gefordert wird,

besorgt über den schleppenden Fortgang der nuklearen Abrüstung, die fortgesetzte Abstützung auf Kernwaffen in Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken und die Vergeudung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen für Programme zur Herstellung, Erhaltung und Modernisierung von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, einschließlich der unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Beseitigung von Kernwaffen, darstellt, und entschlossen, im Hinblick auf dieses Ziel zu handeln,

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen,

bekräftigend, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie bekräftigend, dass der vollen und wirksamen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der den Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes darstellt, eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und seines Verifikationsregimes als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht seiner Vertragsstaaten beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern ein wesentlicher Faktor für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist, und entschlossen, die wirksame Beteiligung der Frauen an der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig die Friedens- und Abrüstungserziehung in all ihren Aspekten und die Aufklärung über die Risiken und Folgen von Kernwaffen für die heutigen und künftigen Generationen sind, und entschlossen, die Grundsätze und Normen dieses Vertrags zu verbreiten,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am Ruf nach der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und von anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, führenden Religionsvertretern, Parlamentariern, Akademikern und der Hibakusha,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verbote

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals

- a) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern;
- b) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar an irgendjemanden weiterzugeben;
- c) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar anzunehmen;
- d) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen;
- e) irgendjemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- f) von irgendjemandem in irgendeiner Weise irgendwelche Unterstützung zu suchen oder anzunehmen, um Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- g) eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten.

Artikel 2

Meldungen

1. Jeder Vertragsstaat gibt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat eine Meldung ab, in der er

a) erklärt, ob sich vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat Kernwaffen oder Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befanden und er sein Kernwaffenprogramm beseitigt hat, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen;

b) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a erklärt, ob sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befinden;

c) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe g erklärt, ob sich in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates sind.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet alle ihm so zugegangenen Meldungen an die Vertragsstaaten weiter.

Artikel 3

Sicherungsmaßnahmen

1. Für jeden Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, gelten mindestens seine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft befindlichen Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Jeder Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein umfassendes Sicherheitsabkommen (INFCIRC/153 (Corrected)) und setzt es in Kraft, sofern er dies nicht bereits getan hat. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Verpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

Artikel 4

Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich nach dem 7. Juli 2017 und vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befanden und der sein Kernwaffenprogramm in diesem Zeitraum beseitigte, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, kooperiert mit der nach Absatz 6 bestimmten zuständigen internationalen Behörde zum Zweck der Verifikation der unumkehrbaren Beseitigung seines Kernwaffenprogramms. Die zuständige internationale Behörde erstattet den Vertragsstaaten Bericht. Der betreffende Vertragsstaat schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsabkommen, das ausreicht, um

glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Vertragsstaat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Sicherungsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a hebt jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, ihre Einsatzbereitschaft sofort auf und vernichtet sie so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, nach einem rechtsverbindlichen Zeitplan für die verifizierte und unumkehrbare Beseitigung des Kernwaffenprogramms des betreffenden Vertragsstaats, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen. Der Vertragsstaat legt diesen Plan spätestens 60 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat den Vertragsstaaten oder einer von den Vertragsstaaten bestimmten zuständigen internationalen Behörde vor. Der Plan wird sodann mit der zuständigen internationalen Behörde ausgehandelt und von ihr dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, sofern diese früher stattfindet, zur Genehmigung nach der jeweiligen Geschäftsordnung vorgelegt.

3. Ein Vertragsstaat, auf den Absatz 2 Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsabkommen, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Staat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden spätestens an dem Tag aufgenommen, an dem die Umsetzung des in Absatz 2 genannten Plans abgeschlossen ist. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft. Danach gelten für den betreffenden Vertragsstaat mindestens die daraus entstehenden Sicherungsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine abschließende Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

4. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstaben b und g trägt jeder Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet oder an einem unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle stehenden Ort Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper hat, die sich im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates befinden, dafür Sorge, dass diese Waffen so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, zügig entfernt werden. Nach der Entfernung dieser Waffen oder sonstigen Sprengkörper legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

5. Jeder Vertragsstaat, auf den dieser Artikel Anwendung findet, legt jedem Treffen der Vertragsstaaten und jeder Überprüfungskonferenz einen Bericht über den Stand der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach diesem Artikel vor, bis diese erfüllt sind.

6. Die Vertragsstaaten bestimmen eine oder mehrere zuständige internationale Behörden, die die unumkehrbare Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, nach den Absätzen 1, 2 und 3 aushandeln und verifizieren. Haben die Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für einen Vertragsstaat, auf den Absatz 1 oder 2 Anwendung findet, keine derartige Behörde bestimmt, so beruft der Generalsekretär

der Vereinten Nationen ein außerordentliches Treffen der Vertragsstaaten ein, auf dem alle erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 5

Innerstaatliche Umsetzung

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten ist, zu verhüten und zu unterbinden.

Artikel 6

Hilfe für Opfer und Umweltsanierung

1. Jeder Vertragsstaat leistet seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, nach Maßgabe des geltenden humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in angemessener Weise eine Hilfe, einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und sorgt für ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion.
2. Jeder Vertragsstaat trifft in Bezug auf Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt der kontaminierten Gebiete.
3. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen die völkerrechtlichen oder durch zweiseitige Abkommen begründeten Pflichten und Obliegenheiten aller anderen Staaten unberührt.

Artikel 7

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat kooperiert mit anderen Vertragsstaaten, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.
2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat jeder Vertragsstaat das Recht, im Rahmen des Möglichen Hilfe von anderen Vertragsstaaten zu erbitten und zu erhalten.
3. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Vertragsstaaten, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, technische, materielle und finanzielle Hilfe, um die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.
4. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet den Opfern des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern Hilfe.
5. Hilfe nach diesem Artikel kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.
6. Unbeschadet aller sonstigen Pflichten oder Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat, hat jeder Vertragsstaat, der Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einge-

setzt oder erprobt hat, die Verantwortung, den betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und der Umweltsanierung zu leisten.

Artikel 8

Treffen der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten kommen regelmäßig zusammen, um alle Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Vertrags, im Einklang mit seinen einschlägigen Bestimmungen, und weitere Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu prüfen und erforderlichenfalls diesbezüglich Beschlüsse zu fassen; dazu gehören

- a) die Durchführung und der Status dieses Vertrags;
- b) Maßnahmen zur verifizierten, termingebundenen und unumkehrbaren Beseitigung der Kernwaffenprogramme, einschließlich Zusatzprotokollen zu diesem Vertrag;
- c) alle sonstigen Angelegenheiten gemäß und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags.

2. Das erste Treffen der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags einberufen. Weitere Treffen der Vertragsstaaten werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle zwei Jahre einberufen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Das Treffen der Vertragsstaaten beschließt auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung. Bis zu diesem Beschluss findet die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung Anwendung.

3. Außerordentliche Treffen der Vertragsstaaten werden, wenn es für notwendig erachtet wird, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaats einberufen, sofern dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten unterstützt wird.

4. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Vertrags ein. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft in Abständen von sechs Jahren weitere Überprüfungskonferenzen mit demselben Ziel ein, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

5. Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags sind, sowie die einschlägigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und einschlägige nichtstaatliche Organisationen werden als Beobachter zu den Treffen der Vertragsstaaten und den Überprüfungskonferenzen eingeladen.

Artikel 9

Kosten

1. Die Kosten der Treffen der Vertragsstaaten, der Überprüfungskonferenzen und der außerordentlichen Treffen der Vertragsstaaten werden von den Vertragsstaaten und den als Beobachtern an ihnen teilnehmenden Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

2. Die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen entstehenden Kosten der Weiterleitung von Meldungen nach Artikel 2, Berichten nach Artikel 4 und Änderungsvorschlägen

nach Artikel 10 werden von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

3. Die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der nach Artikel 4 erforderlichen Verifikationsmaßnahmen sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Vernichtung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern und mit der Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, sollen von den Vertragsstaaten getragen werden, auf die sie entfallen.

Artikel 10 **Änderungen**

1. Jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat Änderungen des Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsstaaten weiter und holt ihre Ansicht darüber ein, ob der Vorschlag geprüft werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 90 Tage nach Weiterleitung des Vorschlags, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürwortet, so wird der Vorschlag auf dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, falls diese früher stattfindet, geprüft.

2. Ein Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz kann Änderungen vereinbaren, die mit den Ja-Stimmen einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen werden. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung mit.

3. Die Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung hinterlegt hat, 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung Vertragsstaaten waren, ihre Ratifikations- oder Annahmearkunden hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung in Kraft.

Artikel 11 **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Entsteht eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, so konsultieren die betroffenen Parteien einander im Hinblick auf die Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere friedliche Mittel ihrer Wahl im Einklang mit Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen.

2. Das Treffen der Vertragsstaaten kann zur Beilegung der Streitigkeit beitragen, indem es unter anderem seine Guten Dienste anbietet, die betroffenen Vertragsstaaten auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 12 **Universalität**

Jeder Vertragsstaat ermutigt Staaten, die nicht Vertragsstaaten dieses Vertrags sind, den Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, mit dem Ziel des Beitritts aller Staaten zu diesem Vertrag.

Artikel 13

Unterzeichnung

Dieser Vertrag liegt für alle Staaten ab dem 20. September 2017 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 14

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Der Vertrag steht zum Beitritt offen.

Artikel 15

Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieser Vertrag 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

Artikel 16

Vorbehalte

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Vertrags sind nicht zulässig.

Artikel 17

Geltungsdauer und Rücktritt

1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrags zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er teilt diesen Rücktritt dem Verwahrer mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht des betreffenden Vertragsstaats eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.
3. Der Rücktritt wird erst 12 Monate nach dem Eingang der Rücktrittsmittelung beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser 12 Monate an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so bleibt der Vertragsstaat solange durch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und allen etwaigen Zusatzprotokollen gebunden, bis er nicht mehr an dem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.

Artikel 18

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit dem Vertrag vereinbar sind.

Artikel 19
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Vertrags bestimmt.

Artikel 20
Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Vertrags sind gleichermaßen verbindlich.

GESCHEHEN zu New York am 7. Juli 2017.

Meinungen zu Atomwaffen

Datenbasis:	1.001 Befragte
Erhebungszeitraum:	17. und 18. März 2016
statistische Fehlertoleranz:	+/- 3 Prozentpunkte
Auftraggeber:	IPPNW e.V.

Der Bundestag hat die Bundesregierung 2010 aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die auf deutschem Boden gelagerten Atomwaffen abgezogen werden.

Die weit überwiegende Mehrheit (85 %) der Befragten in Deutschland stimmt dieser Forderung zu. Lediglich 10 Prozent stimmen dieser Forderung nicht zu.

- Sollen die in Deutschland gelagerten Atomwaffen abgezogen werden?

	Es stimmen der Forderung zu, dass die auf deutschem Boden gelagerten Atomwaffen abgezogen werden sollen	
	ja %	nein *) %
insgesamt	85	10
Ost	87	12
West	85	10
Männer	85	11
Frauen	85	9
unter 30-Jährige	80	8
30- bis 44-Jährige	86	12
45- bis 59-Jährige	87	10
60 Jahre und älter	85	11
Anhänger der CDU/CSU	84	11
SPD	88	6
Linke	98	2
Grünen	87	8
AfD	73	25

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Die USA entwickeln derzeit neue, einsatzfähigere Atomwaffen, um die in Deutschland gelagerten zu ersetzen.

Lediglich 9 Prozent fänden das in Ordnung. 88 Prozent sprechen sich gegen eine Lagerung von neu entwickelten Atomwaffen in Deutschland aus.

▪ Sollten die USA neue Atomwaffen in Deutschland lagern dürfen?

Es fänden in Ordnung, wenn die in Deutschland gelagerten Atomwaffen durch neu entwickelte Atomwaffen ersetzt würden

	ja	nein, *) die USA sollten keine neuen Atomwaffen in Deutschland lagern
	%	%
insgesamt	9	88
Ost	8	90
West	9	88
Männer	13	84
Frauen	5	93
unter 30-Jährige	6	91
30- bis 44-Jährige	7	92
45- bis 59-Jährige	11	87
60 Jahre und älter	11	85
Anhänger der CDU/CSU	10	87
SPD	6	93
Linke	10	90
Grünen	5	94
AfD	13	81

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Chemische oder biologische Waffen sind völkerrechtlich verboten.

93 Prozent der Bundesbürger sind der Meinung, dass auch Atomwaffen völkerrechtlich verboten werden sollten.

Nur wenige Befragte (6 %) sind in dieser Frage anderer Meinung.

▪ Sollten Atomwaffen völkerrechtlich verboten werden?

	Atomwaffen sollten völkerrechtlich verboten werden	
	ja %	nein *) %
insgesamt	93	6
Ost	93	6
West	93	6
Männer	90	8
Frauen	95	4
unter 30-Jährige	97	3
30- bis 44-Jährige	95	4
45- bis 59-Jährige	91	7
60 Jahre und älter	90	9
Anhänger der CDU/CSU	92	7
SPD	95	4
Linke	97	3
Grünen	98	1
AfD	87	13

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur
Kenntnis)

Nr. 0790/2019

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Sanierung der Pavillons von Remy de la Fosse im Großen Garten

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gemäß § 12 der GemHKVO zur Sanierung der Gartenpavillons Remy de la Fosse in Höhe von 1.067.000 € (inkl. Sicherheitszuschlag) und
2. der Mittelfreigabe sowie dem Baubeginn zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aus der Baumaßnahme und deren finanziellen Auswirkungen ergeben sich keine spezifischen Gender-Aspekte.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 46 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 46

Angaben pro Jahr

Produkt 52301 Herrenhäuser Gärten

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen		
	Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.067.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis		-1.067.000,00

Die Finanzierung der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt aus gebildeten Rückstellungen und aus vorhandenen Mitteln der baulichen Unterhaltung des TH 46.

Begründung des Antrages

Im Jahr 1706 gestaltete der in Hannover angestellte französische Architekt Charles-Louis Remy de la Fosse zwei Pavillons in Holzbauweise in der Flucht der Alleen im Großen Garten der Herrenhäuser Gärten.

Für die Kleinarchitektur griff er auf alle Möglichkeiten repräsentativer Baukunst zurück. So erheben sich auf einem gestuften Sockel die fein detaillierten Umfassungswände, nach vier Seiten in weiten Bögen geöffnet. Pilaster Paare ionischer Ordnung tragen das klassische Gebälk, Balustraden fassen die Kuppeln. Die gesamte Konstruktion wurde aus Holz erstellt, die Vasen von Töpfern modelliert.

1752 brannte der Südwest Pavillon ab und wurde in Massivbauweise nach dem Entwurf von Johann Paul Heimann wieder aufgebaut.

1849 erfolgte eine grundlegende Instandsetzung beider Pavillons nach Vorschlägen von Georg Ludwig Friedrich Laves.

1937 bzw. 1955 wurde die Innenbemalung überarbeitet.

Ende der 1970er Jahre erfolgten umfangreiche Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen.

Bauntersuchungen haben größere Schäden an beiden Pavillons festgestellt. Insbesondere im Südwest Pavillon war die Deckenbemalung durch Holzfäule im Dachgebälk und Feuchtigkeit absturzgefährdet. Die Gipsdecke wurde zunächst provisorisch gesichert, um die labilen Putzoberflächen mit den kunsthistorisch wertvollen Malereien am Deckengewölbe zu schützen.

2019 soll zunächst der massive Südwest Pavillon saniert werden. Dabei werden defekte Flächen des Natursteinsockels ausgebessert, Hohlstellen neu verputzt, Risse und Fehlstellen beseitigt. Es erfolgt eine Säuberung und Neubeschichtung. Die Holzfäule der bereits geborgenen Kapitelle wird bearbeitet und die Balkenan den ursprünglichen Standort montiert. Die Konsolen und Bänke werden fachtechnisch bearbeitet, goldfarbene Profile retuschiert, die Büsten restauriert und neu gefasst, die Stufenanlage bearbeitet und geschädigte Hölzer im Dachtragwerk ausgetauscht.

Die beschädigten Zinkblechabdeckungen aus vermutlich dem 19. Jahrhundert werden nach historischem Vorbild durch Kupferblechabdeckungen ersetzt.

2020 soll dann die Sanierung des Südost Pavillons anschließen. Auch hier erfolgt neben der Reinigung und Ausbesserung des Putzes und des Natursteinsockels die Neueindeckung in Kupferblech. Eine fehlende Büste wird nachgebildet und montiert. Defekte oder fehlende Holzteile der Außenwandbekleidung sowie Teile der Baluster an der Dachkante werden ersetzt, alle Holzflächen geschliffen, grundiert und farblich nach Musterflächen gefasst.

Der Blitzschutz wird bei beiden Pavillons wiederhergestellt.

Die Maßnahmen sind mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt.

In den Anlagen sind die Kostenberechnungen und der Lageplan ersichtlich.

46
Hannover / 12.03.2019

OBJEKT	Herrenhäuser Gärten	Anlage Nr. 2
PROJEKT	Sanierung Gartenpavillons_Südwest Massiv	
PROJEKTNR.:	K.1915.82511 LAGERBUCHNR.: 019-0223	

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

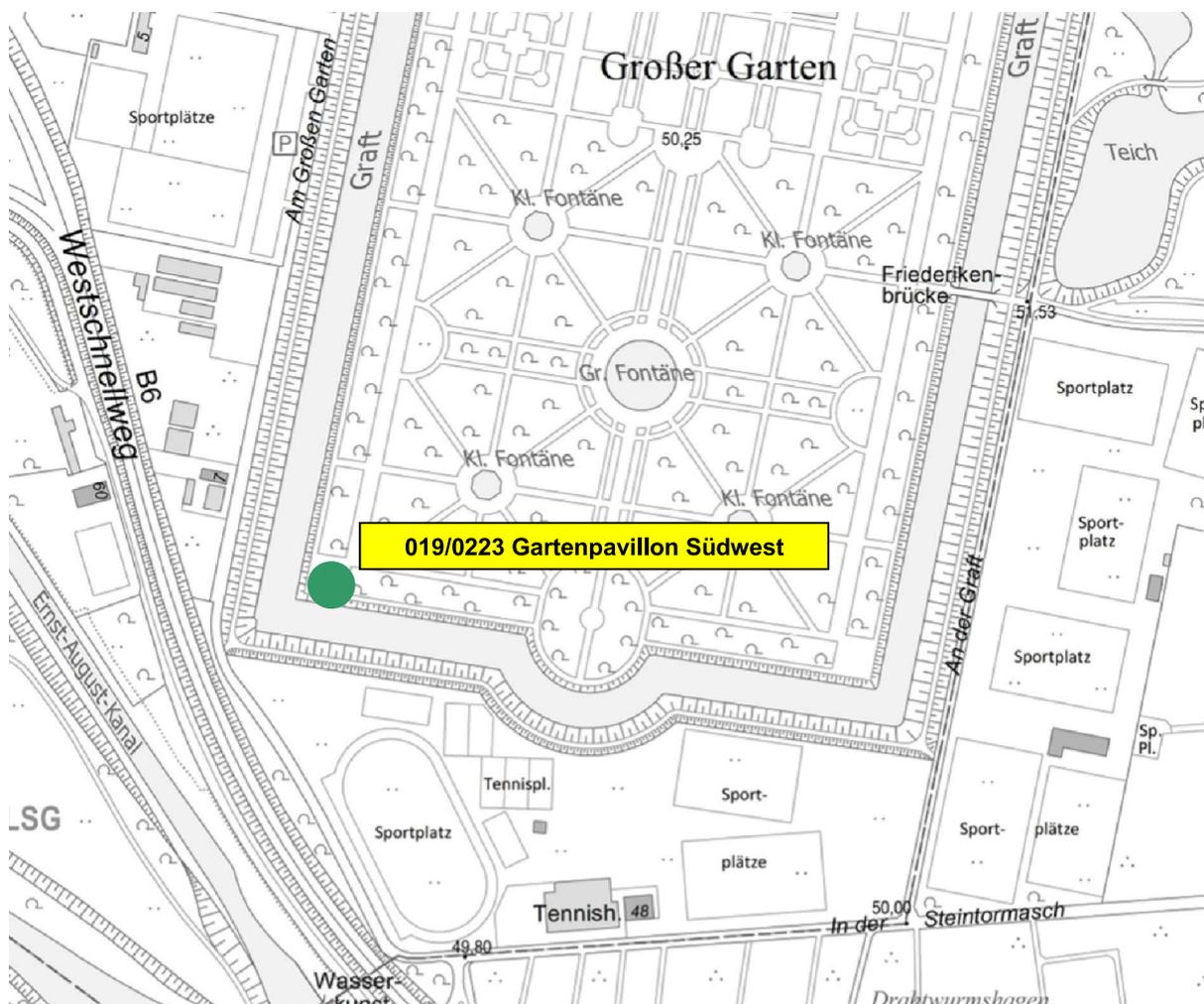
Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk - Baukonstruktion	476.000	
	330 Aussenwände	136.000	Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungs- nahmen
	350 Decken	56.000	
	360 Dächer	129.000	
	370 Baukonstruktive Einbauten	3.000	
	390 Sonstige Einbauten	152.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	5.000	
	440 Starkstrom	5.000	Blitzschutz
500	Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten	93.000	
	730 Architekten und Ingleistung	85.000	SiGeKo, Umweltschutz Altlasten
	740 Gutachten und Beratung	8.000	
zur Rundung		3.000	
Zwischensumme		577.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 577.000 = 86.550		87.000	
Gesamtsumme		664.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baumarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT Herrenhäuser Gärten
PROJEKT Sanierung Gartenpavillon Südwest Massiv
PROJEKTNR.: K-1915-82511, **LAGERBUCHNR.:** 019/0223

Anlage Nr. 3.2

Lageplan



OBJEKT	Herrenhäuser Gärten	Anlage Nr. 2
PROJEKT	Sanierung Gartenpavillons Südost Holz	
PROJEKTNR.:	K.1915.82511 LAGERBUCHNR.: 019-0223	

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

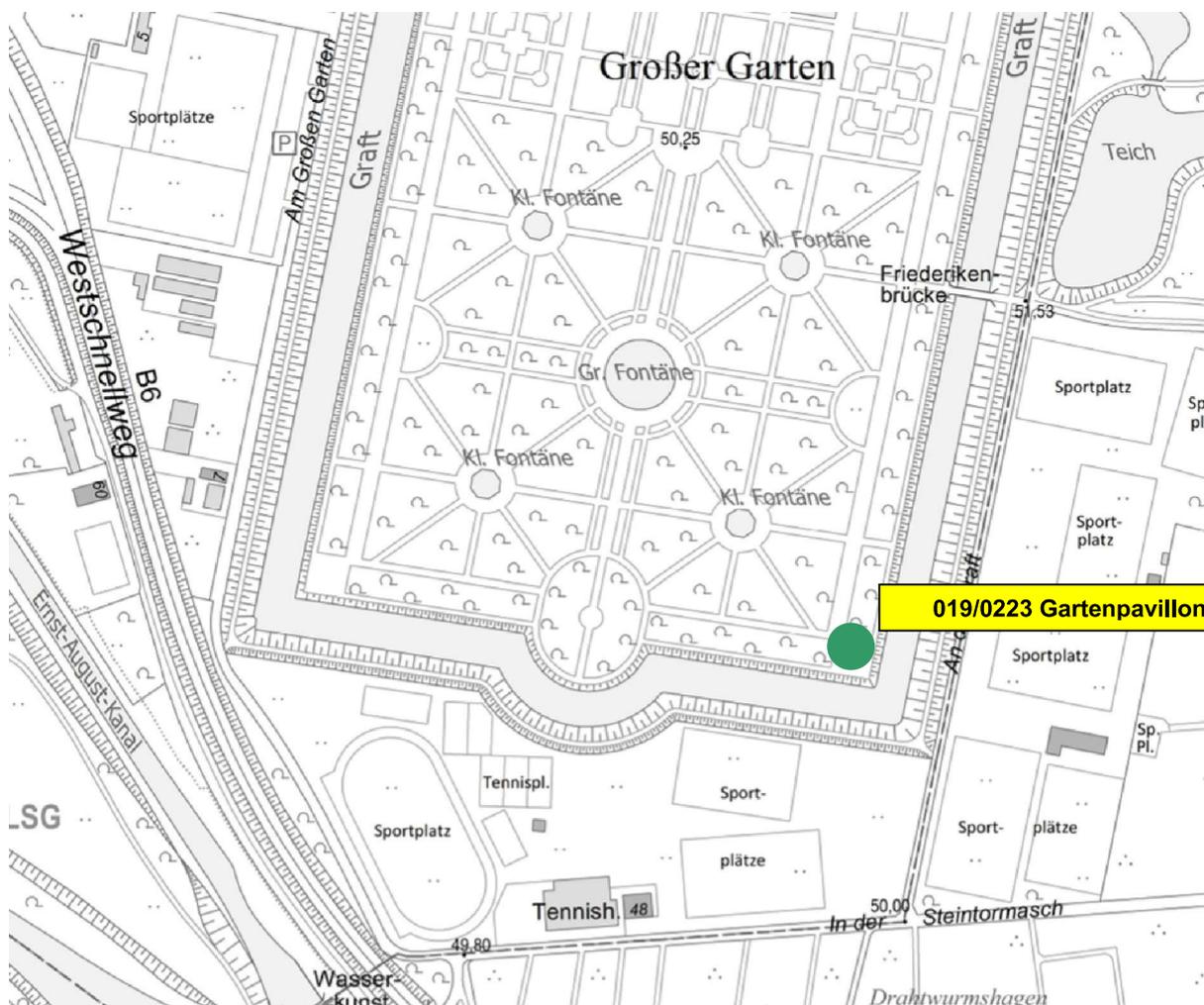
Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk - Baukonstruktion	277.000	
	330 Aussenwände	111.000	Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen
	350 Decken	29.000	
	360 Dächer	56.000	
	370 Baukonstruktive Einbauten	4.000	
	390 Sonstige Einbauten	77.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	5.000	
	410 Abwasser		Blitzschutz
	440 Starkstrom	5.000	
500	Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten	62.000	
	730 Architekten und Ingleistung	54.000	SiGeKo, Umweltschutz Altlasten
	740 Gutachten und Beratung	8.000	
zur Rundung		6.000	
Zwischensumme		350.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 350.000 = 52.500		53.000	
Gesamtsumme		403.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baumarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT Herrenhäuser Gärten
PROJEKT Sanierung Gartenpavillon Südost Holz
PROJEKTNR.: K-1915-82511, **LAGERBUCHNR.:** 019/0223

Anlage Nr. 3.2

Lageplan



Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Gleichstellungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sozialausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Sportausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0792/2019

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Gesamtstädtisches Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020

Mit dieser Drucksache informiert die Verwaltung über die Fortschreibung des gesamtstädtischen Arbeitsprogramms „Mein Hannover 2030“ 2019/2020 und bittet um Kenntnisnahme.

Ausgangssituation und Sachstand

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Verwaltung mit Beschlussdrucksache (DS 0508/2016) am 16.06.2016 beauftragt, das Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ als integrierten Prozess in Form eines ressortübergreifenden Arbeitsprogramms umzusetzen.

Mit Drucksache DS 0286/2017 hat die Verwaltung daraufhin erstmals das dezernats- und fachbereichsübergreifende Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ mit seinerzeit 42 Vorhaben erarbeitet. Mit der vorliegenden Drucksache wird über die Fortschreibung des Arbeitsprogramms und über die Leitlinien der Jahre 2019/2020 informiert.

Zusätzlich zu den Diskussionen in den Ausschüssen werden die einzelnen Vorhaben weiterhin auf der Homepage hannover.de im Bereich des Arbeitsprogramms abgelegt und für Interessierte wie bisher einsehbar sein. Die Projekte werden kontinuierlich im Rahmen der digitalen Kommunikation über die stadteigenen Social-Media-Kanäle einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt.

Das aktualisierte gesamtstädtische Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ enthält 48 hervorgehobene Projekte und Maßnahmen, die sich aus 26 fortgeführten und 22 neuen Vorhaben zusammensetzen. Dabei wird auf die bewährte Struktur aus dem Stadtdialog und des vorangegangenen Arbeitsprogramms in Form der sechs Handlungsfelder – „Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt“, „Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur“, „Bildung und Kultur“, „Inklusion, Integration und Teilhabe“, „Finanzen“ sowie „Stadtverwaltung 2030“ – sowie der fünf erarbeiteten Querschnittsthemen – „demographischer Wandel, Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender und Diversity)“, „gesellschaftlicher Wandel“, „Innovation“, „Nachhaltigkeit“ sowie „neue Kooperationsformen unter anderem mit relevanten Körperschaften“ – zurückgegriffen.

I. Leitlinien

Für die kommenden zwei Jahre hat die Verwaltung das Arbeitsprogramm unter drei wesentliche Leitlinien gestellt, auf die die einzelnen Vorhaben des Arbeitsprogramms fach- und themenübergreifend mit ihren Maßnahmen und Projekten einzahlen:

1. Modernisierung des Standortes

Zur Modernisierung des Standortes gehören Infrastrukturmaßnahmen wie beispielsweise ein modernes Verkehrsmanagement, eine an die aktuellen Bedingungen angepasste Gewerbeflächenentwicklung, aber auch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen, Anwendungen und Dienstleistungen oder die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.

2. Soziale Zusammenhalt und Gerechtigkeit

Die wachsende und sich entwickelnde Stadt soll Sicherheit und soziale Gerechtigkeit für die Menschen bieten. Die Verwaltung orientiert sich dabei über die klassische Daseinsfürsorge hinaus am Gemeinwohl als Kernaufgabe. Die Weiterentwicklung des Integrationsplanes, die Umsetzung des Sicherheits- und Ordnungskonzeptes, die soziale Quartiersentwicklung, die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes, Maßnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit oder die Erstellung eines neuen Seniorenplanes sind Beispiele für dieses Ziel.

3. Lebenswerte Stadt

Lebensqualität ist kein „weicher“ Standortfaktor mehr, sondern ist entscheidungsgebend in Überlegungen der Wirtschaft zur Ansiedlung in der Stadt oder von Fachkräften aus der Wissenschaft. Gleichzeitig sind die Erwartungen und das Engagement der Menschen in Hannover an ihre Stadt und das Zusammenleben gestiegen. Die Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten, der Einsatz von umweltfreundlichen nachhaltigen Technologien und Arbeitsweisen sowie der Bau von bezahlbarem Wohnraum oder die Entwicklung der Bildungsangebote und der kulturellen Angebote und Möglichkeiten auch in Hinblick auf die Bewerbung zur europäischen Kulturhauptstadt 2025, sind Beispiele von Maßnahmen für die lebenswerte Stadt.

Die Konkretisierung der Leitlinien in den Schwerpunktfeldern wie Wohnungsbau, Stadtentwicklung, Bildung, Mobilität, Wirtschaft, Digitalisierung, Umwelt oder Teilhabe, findet über die Ziele und Maßnahmen der einzelnen Vorhaben des Arbeitsprogrammes statt. Die mit den Vorhaben verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten und Umsetzungszeitschienen, werden ebenso transparent veröffentlicht.

II. Vorhaben

Handlungsfeld Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt

- Nachhaltigkeitsbericht der Landeshauptstadt Hannover
- Gewerbeflächenentwicklung
- Handlungskonzept „Internationale Stadt“
- Programm Elektromobilität „Hannover stromert“
- Umsetzung „Masterplan 100 % für den Klimaschutz“
- Weiterentwicklung der Wochenmärkte
- Weiterentwicklung Ordnungskonzept

Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur

- Entwicklung und Aufbau eines Verkehrsmanagementsystems
- Fortschreibung des Bäderkonzeptes
- Hannoversche Wohnungsbauoffensive 2016: Kronsberg-Süd
- Hannoversche Wohnungsbauoffensive 2016: Wasserstadt Limmer
- Perspektive Ihme-Zentrum
- Umsetzung Sportentwicklungsplanung
- Urbane Logistik
- Gestaltungswettbewerb zur Weiterentwicklung des Steintors

Bildung und Kultur

- Bildungsbüro
- Gesamtaktionsprogramm Herrenhäuser Gärten
- House of Music / Sounds
- Kulturentwicklungsplan 2030
- Kulturhauptstadt 2025
- Medienentwicklungsplan – Evaluation und Rollout
- Schulen mit besonderen Herausforderungen / Schule Plus
- Umsetzung „Sanierungsprogramm für Schultoiletten“
- VHS Raum³
- Weiterentwicklung des Schützenfests

Inklusion, Integration und Teilhabe

- Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans
- Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung – stadtweit fördern
- Ausbildungsoffensive im Rahmen der Generalistik
- Bürgerschaftliches Engagement
- Digitalisierung in der Seniorenarbeit
- Einbürgerungsoffensive
- Eine familienfreundliche und -gerechte Stadt
- „Jugend lebt Stadt – jugendgerechtes Hannover“
- Ohne Wohnung in Hannover – Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit Wohnungs- und Obdachlosigkeit aus sozialpolitischer Sicht
- Präventive Ansätze in der Demenzversorgung
- Quartierszentrenbildung / ambulante Gesundheits- und Pflegezentren
- Seniorenplan 2021
- Umsetzung Teilhabechancengesetz (Sozialer Arbeitsmarkt)
- Zukunftsorientierte Ausrichtung des Angebotsportfolios des Betriebes Städtische Alten- und Pflegezentren

Finanzen

- Digitalisierung von Bürgerservices und Finanzen
- Haushaltssicherung
- Investitionsmemorandum „Umsetzungskonzept 2017-2026: 500 plus“

Stadtverwaltung 2030

- Elektronische Akte Ausländerbehörde
- Neubau der Regionsleitstelle Hannover
- Personalgewinnung und -bindung
- Planung, Organisation und Durchführung INTERSCHUTZ 2020 und 29. Deutscher Feuerwehrtag
- Umsetzung „Verwaltungsstrategie zur Digitalisierung der Landeshauptstadt Hannover“
- Verstärkung der Beteiligung

III. Stadtentwicklungsbericht

Zum Status Quo und Sachstand zur Umsetzung des bisherigen Arbeitsprogramms wird es Ende 2019, wie im Stadtdialog „Mein Hannover 2030“ angekündigt, den ersten dreijährigen Stadtentwicklungsbericht geben. Diese Bilanz bietet die Möglichkeit – auch im Rahmen der neuen Maßnahmen – die bisherige Entwicklung zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Vorhaben des Arbeitsprogramms „Mein Hannover 2030“ richten sich an die Stadtgesellschaft in all ihren Ausprägungen. Es sind alle Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Gleichstellung der Geschlechter ist als definiertes Querschnittsthema (Gender und Diversity) ein explizites Element bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts „Mein Hannover 2030“.

Kostentabelle

Mit dem Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ entstehen keine separaten Kosten. Die Kosten der im Arbeitsprogramm enthaltenen Vorhaben werden in separaten Drucksachen abgebildet und sind in den Haushaltsplanungen finanziell hinterlegt.

15.2
Hannover / 12.03.2019